

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Moormerland

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBL S. 110) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBL S. 406) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung vom 06.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 NStrG wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Wall oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind und deren Grundstücke eine tatsächliche Beziehung zur Straße haben. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Gemeinde gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz 2 genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz 4 und 5 nicht von der Reinigungspflicht.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Das Verzeichnis kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor – Heuss – Straße 12, 26802 Moormerland, eingesehen werden.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Moormerland geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Moormerland vom 07.11.1979 außer Kraft.

Moormerland, den

Bürgermeister